



# Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

## Ausbilder

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffendes bitte ankreuzen
Name, Vorname des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	männlich	weiblich	

### Ausbildungsberechtigung (Ausbilder)

<input type="checkbox"/> 1 Handwerksmeister als <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 6 Ausübungsberechtigung (§ 7 a,b HwO)
<input type="checkbox"/> 2 Industriemeister / Techniker / Sonstige gleichgestellte Prüfung <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 7 Ausnahmegenehmigung (§ 8 HwO)
<input type="checkbox"/> 3 Hochschul-, Fachhochschulabschluss <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 8 Berufsausbildungsabschluss <input type="text"/> <small>Abschlussprüfung / Gesellenprüfung als (z.B. Bürokaufmann/-frau)</small>
<input type="checkbox"/> 4 Zuerkennung der fachlichen Eignung	<input type="checkbox"/> 9 Ausbilder-Eignungsprüfung
<input type="checkbox"/> 5 Übergangsregelung (§ 120 HwO)	<input type="checkbox"/> 10 Befreiung nach Ausbilder-Eignungsverordnung

**Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung, Vollzeitbeschäftigung und Sozialversicherungsnachweis beifügen.**

## Betrieb

Öffentlicher Dienst  Ja  Nein

## UmschülerIn

Staatsangehörigkeit:

### Schulische Vorbildung

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss	Letzte Tätigkeit vor Beginn der Umschulung:
<input type="checkbox"/> Förderschule	<input type="checkbox"/> 00 keine Ausbildung
<input type="checkbox"/> kein Abschluss	<input type="checkbox"/> 01 abgeschlossene Ausbildung
<input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/> 02 abgebrochene Ausbildung
<input type="checkbox"/> qualifizierender Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/> 03 Hilfsarbeiter
<input type="checkbox"/> Mittlere Reife einschließlich M-Zug	<input type="checkbox"/> 04 sonstige Tätigkeit
<input type="checkbox"/> Fachhochschul- / Hochschulreife (Fachabitur / Abitur)	
<input type="checkbox"/> im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist	

Der Umschüler besucht künftig die **Berufsschule** in:

### Öffentliche Förderung des Umschulungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung  ja, und zwar durch:   
z. B. Agentur für Arbeit, Rehaträger, Sonstige

### Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.  
In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Umschulung im Sinne des

Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.  
Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Umschulungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Datum/Umschulungsbetrieb



am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer Niederbayern · Oberpfalz  
i.A.

# Umschulungsvertrag

Zwischen dem <b>Umschulungsbetrieb</b>	und dem/der <b>UmschülerIn</b>	
<input type="text"/>	<input type="text"/> - <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Betriebsnummer	Geburtsdatum (UmschülerIn)	Geburtsort männl. weibl.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Firma/Betrieb	Name, Vorname	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Tel./Fax	Tel./Fax	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail	E-Mail	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr.	

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung  
im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**A** Die **Umschulungszeit** beträgt  Monate

Bei dieser Umschulungszeit ist die bisherige Ausbildung/Tätigkeit als  berücksichtigt.

Das **Umschulungsverhältnis** beginnt am  und endet am

**B** Die **Probezeit** beträgt  4 Monate  andere Dauer

**C** Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Maßnahmen ein:  
Besuch der Berufsschule\*, Führung eines Berichtsheftes\*/Ausbildungsnachweises\* (\* nicht zutreffendes bitte streichen)

**D** Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Abs. 9 (gemäß Rückseite Blatt 2/3/4) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**E** Die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt  Std.  Min.

**F** Der Auszubildende zahlt dem Umschüler eine angemessene **Vergütung**, sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: €  €  €   
Im 1. Umschulungsjahr Im 2. Umschulungsjahr Im 3. Umschulungsjahr

**G** Der Auszubildende gewährt dem Umschüler **Urlaub** nach den jeweils geltenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

**H** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen:

Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO (§ 28), des BBiG und des Berufsbildungsförderungsgesetzes (§§ 4 und 5), von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten von Ausbildungsbetrieb und UmschülerIn an eine zentrale Datenbank der Bundesagentur für Arbeit weitergegeben werden dürfen. (Falls kein Einverständnis besteht, bitte streichen.)

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ort, Datum	Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Umschulungsbetrieb (Umschulende)	Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers
<input checked="" type="checkbox"/>	
UmschülerIn	

Blatt 2: Für den Betrieb

Ausbildungsberatung 09 41/7965-135, -186 oder -202 Regensburg  
08 51/5301-137, -131 oder -171 Passau

Lehrlingsrolle 08 51/5301-166, -133, -165, -136 oder -113

## § 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des vorgenannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

## § 2 Dauer der Umschulung

1. Umschulungszeit: Grundlagen sind die Rechtsverordnungen nach § 42 g HWO und § 60 BBiG.
2. Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter [A] vereinbarten Umschulungszeit die Abschluss-/Gesellenprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen derselben.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längerer Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist<sup>1)</sup>.

## § 3 Pflichten des Umschulungsbetriebes (Umschulungsträgers)

1. **Umschulungsziel**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden, dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsrahmenplan, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.
2. **Umschulungsplan**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, unter Berücksichtigung von 3.1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.
3. **Nachteilsausgleich**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter sowie sprachlich Benachteiligter Rechnung zu tragen.
4. **Umschulungsberechtigung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.
5. **Eignung der Umschulungsstätte**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind.
6. **Ausbildungsordnung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
7. **Umschulungsmittel**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung erforderlich sind.
8. **Umschulungsbezogene Tätigkeiten**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.
9. **Freistellung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen (siehe [C]) die erforderliche Zeit zu gewähren und dem Umzuschulenden Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen zu geben.

## § 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. **Lernpflicht / Prüfungsanmeldung**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, sich zur Umschulungsprüfung selbst anzumelden, die Gebühr hierfür zu entrichten und an ihr teilzunehmen.
2. **Teilnahme an Maßnahmen**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen.
3. **Weisungsgebundenheit**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und den notwendigen Anleitungen zu folgen.
4. **Sorgfaltspflicht**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten.
5. **Betriebsgeheimnis**  
Der Umzuschulende verpflichtet über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
6. **Betriebliche Ordnung**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
7. **Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, sofern Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen sind, sich für sie anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen.

Die Buchstaben [A] [B] [C] etc. verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

- 1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 2) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.

## 8. Benachrichtigung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Meldung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten bedürfen der vorigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

## § 5 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Als wichtiger Grund gelten für den Umzuschulenden auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind;
  - b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.
3. **Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle § 5 Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

## § 6 Urlaub (siehe [G])

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **24 Werktagen**.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Umzuschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Vergütungen<sup>2)</sup> (siehe [F])

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt.  
Dem Umzuschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen
  - 1.1 für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Zwischenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, am Berufsschulunterricht sowie an der Abschluss-/Gesellenprüfung.
  - 1.2 bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Umschulungszeit hinaus, wenn er
    - a) sich für die Umschulung bereit hält, diese aber ausfällt,
    - b) infolge unverschludeter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann oder
    - c) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschludet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

### 2. Sachleistungen

Soweit der Ausbildende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8 Zeugnis

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung, sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden; auf Verlangen des Umzuschulenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Punkt [H] dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.



am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer Niederbayern · Oberpfalz  
i.A.

# Umschulungsvertrag

Zwischen dem **Umschulungsbetrieb**

und dem/der **UmschülerIn**

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (UmschülerIn): \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_  männl.  weibl.

Firma/Betrieb: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel./Fax: \_\_\_\_\_

Tel./Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_

ggf. Wahlpflichtbaustein \_\_\_\_\_

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**A** Die **Umschulungszeit** beträgt \_\_\_\_\_ Monate

Bei dieser Umschulungszeit ist die bisherige Ausbildung/Tätigkeit als \_\_\_\_\_ berücksichtigt.

Das **Umschulungsverhältnis** beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

**B** Die **Probezeit** beträgt  **4 Monate**  andere Dauer \_\_\_\_\_

**C** Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Maßnahmen ein:

Besuch der Berufsschule\*, Führung eines Berichtsheftes\*/Ausbildungsnachweises\* (\* nicht zutreffendes bitte streichen)

**D** Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Abs. 9 (gemäß Rückseite Blatt 2/3/4) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**E** Die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**F** Der Auszubildende zahlt dem Umschüler eine angemessene **Vergütung**, sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: € \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_  
Im 1. Umschulungsjahr Im 2. Umschulungsjahr Im 3. Umschulungsjahr

**G** Der Auszubildende gewährt dem Umschüler **Urlaub** nach den jeweils geltenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

**H** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen: \_\_\_\_\_

Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO (§ 28), des BBiG und des Berufsbildungsförderungsgesetzes (§§ 4 und 5), von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten von Ausbildungsbetrieb und UmschülerIn an eine zentrale Datenbank der Bundesagentur für Arbeit weitergegeben werden dürfen. (Falls kein Einverständnis besteht, bitte streichen.)

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur

Umschulungsbetrieb (Umschulende)

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers / Rehabilitationsträgers

UmschülerIn

zutreffendes bitte ankreuzen

Haben Sie die Rückseite von Blatt 1 ausgefüllt?

Blatt 3: Für den/die UmschülerIn

Ausbildungsberatung 09 41/7965-135, -186 oder -202 Regensburg  
08 51/5301-137, -131 oder -171 Passau

Lehrlingsrolle 08 51/5301-166, -133, -165, -136 oder -113

## § 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des vor genannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

## § 2 Dauer der Umschulung

1. Umschulungszeit: Grundlagen sind die Rechtsverordnungen nach § 42 g HWO und § 60 BBiG.
2. Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter [A] vereinbarten Umschulungszeit die Abschluss-/Gesellenprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen derselben.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längerer Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist <sup>1)</sup>.

## § 3 Pflichten des Umschulungsbetriebes (Umschulungsträgers)

1. **Umschulungsziel**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden, dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsrahmenplan, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.
2. **Umschulungsplan**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, unter Berücksichtigung von 3.1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.
3. **Nachteilsausgleich**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter sowie sprachlich Benachteiligter Rechnung zu tragen.
4. **Umschulungsberechtigung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.
5. **Eignung der Umschulungsstätte**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind.
6. **Ausbildungsordnung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
7. **Umschulungsmittel**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung erforderlich sind.
8. **Umschulungsbezogene Tätigkeiten**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.
9. **Freistellung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen (siehe [C]) die erforderliche Zeit zu gewähren und dem Umzuschulenden Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen zu geben.

## § 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. **Lernpflicht / Prüfungsanmeldung**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, sich zur Umschulungsprüfung selbst anzumelden, die Gebühr hierfür zu entrichten und an ihr teilzunehmen.
2. **Teilnahme an Maßnahmen**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen.
3. **Weisungsgebundenheit**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und den notwendigen Anleitungen zu folgen.
4. **Sorgfaltspflicht**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten.
5. **Betriebsgeheimnis**  
Der Umzuschulende verpflichtet über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
6. **Betriebliche Ordnung**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
7. **Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, sofern Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen sind, sich für sie anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen.

Die Buchstaben [A] [B] [C] etc. verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

- 1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 2) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.

## 8. Benachrichtigung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Meldung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten bedürfen der vorigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

## § 5 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Als wichtiger Grund gelten für den Umzuschulenden auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind;
  - b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.
3. **Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle § 5 Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

## § 6 Urlaub (siehe [G])

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **24 Werktagen**.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Umzuschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Vergütungen <sup>2)</sup> (siehe [F])

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt.  
Dem Umzuschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen
  - 1.1 für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Zwischenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, am Berufsschulunterricht sowie an der Abschluss-/Gesellenprüfung.
  - 1.2 bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Umschulungszeit hinaus, wenn er
    - a) sich für die Umschulung bereit hält, diese aber ausfällt,
    - b) infolge unvershuldeteter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann oder
    - c) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unvershuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

### 2. Sachleistungen

Soweit der Ausbildende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8 Zeugnis

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung, sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden; auf Verlangen des Umzuschulenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Punkt [H] dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.



am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer Niederbayern · Oberpfalz  
i.A.

# Umschulungsvertrag

Zwischen dem **Umschulungsbetrieb**

und dem/der **UmschülerIn**

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Firma/Betrieb: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel./Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (UmschülerIn): \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_  männl.  weibl.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel./Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_

ggf. Wahlpflichtbaustein \_\_\_\_\_

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**A** Die **Umschulungszeit** beträgt \_\_\_\_\_ Monate

Bei dieser Umschulungszeit ist die bisherige Ausbildung/Tätigkeit als \_\_\_\_\_ berücksichtigt.

Das **Umschulungsverhältnis** beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

**B** Die **Probezeit** beträgt  4 Monate  andere Dauer \_\_\_\_\_

**C** Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Maßnahmen ein:  
Besuch der Berufsschule\*, Führung eines Berichtsheftes\*/Ausbildungsnachweises\* (\* nicht zutreffendes bitte streichen)

**D** Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Abs. 9 (gemäß Rückseite Blatt 2/3/4) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**E** Die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**F** Der Auszubildende zahlt dem Umschüler eine angemessene **Vergütung**, sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: € \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_  
Im 1. Umschulungsjahr Im 2. Umschulungsjahr Im 3. Umschulungsjahr

**G** Der Auszubildende gewährt dem Umschüler **Urlaub** nach den jeweils geltenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

**H** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 10); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen: \_\_\_\_\_

Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO (§ 28), des BBiG und des Berufsbildungsförderungsgesetzes (§§ 4 und 5), von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten von Ausbildungsbetrieb und UmschülerIn an eine zentrale Datenbank der Bundesagentur für Arbeit weitergegeben werden dürfen. (Falls kein Einverständnis besteht, bitte streichen.)

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Umschulungsbetrieb (Umschulende)

UmschülerIn

Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers

zutreffendes bitte ankreuzen

Haben Sie die Rückseite von Blatt 1 ausgefüllt?

Blatt 4: Zur weiteren Verwendung

Ausbildungsberatung 09 41/79 65-135, -186 oder -202 Regensburg  
08 51/53 01-137, -131 oder -171 Passau

Lehrlingsrolle 08 51/53 01-166, -133, -165, -136 oder -113

## § 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des vor genannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

## § 2 Dauer der Umschulung

1. Umschulungszeit: Grundlagen sind die Rechtsverordnungen nach § 42 g HWO und § 60 BBiG.
2. Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter [A] vereinbarten Umschulungszeit die Abschluss-/Gesellenprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen derselben.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längerer Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist <sup>1)</sup>.

## § 3 Pflichten des Umschulungsbetriebes (Umschulungsträgers)

1. **Umschulungsziel**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden, dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsrahmenplan, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.
2. **Umschulungsplan**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, unter Berücksichtigung von 3.1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt.
3. **Nachteilsausgleich**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter sowie sprachlich Benachteiligter Rechnung zu tragen.
4. **Umschulungsberechtigung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür geeignet sind.
5. **Eignung der Umschulungsstätte**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind.
6. **Ausbildungsordnung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
7. **Umschulungsmittel**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung erforderlich sind.
8. **Umschulungsbezogene Tätigkeiten**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.
9. **Freistellung**  
Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) verpflichtet sich, dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen (siehe [C]) die erforderliche Zeit zu gewähren und dem Umzuschulenden Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen zu geben.

## § 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. **Lernpflicht / Prüfungsanmeldung**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, sich zur Umschulungsprüfung selbst anzumelden, die Gebühr hierfür zu entrichten und an ihr teilzunehmen.
2. **Teilnahme an Maßnahmen**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen.
3. **Weisungsgebundenheit**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und den notwendigen Anleitungen zu folgen.
4. **Sorgfaltspflicht**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten.
5. **Betriebsgeheimnis**  
Der Umzuschulende verpflichtet über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
6. **Betriebliche Ordnung**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
7. **Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Umzuschulende verpflichtet sich, sofern Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen sind, sich für sie anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen.

Die Buchstaben [A] [B] [C] etc. verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

- 1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 2) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.

## 8. Benachrichtigung

Der Umzuschulende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Meldung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten bedürfen der vorigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

## § 5 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Als wichtiger Grund gelten für den Umzuschulenden auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind;
  - b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.
3. **Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle § 5 Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
  4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

## § 6 Urlaub (siehe [G])

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **24 Werktagen**.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Umzuschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Vergütungen <sup>2)</sup> (siehe [F])

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt.  
Dem Umzuschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen
  - 1.1 für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Zwischenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, am Berufsschulunterricht sowie an der Abschluss-/Gesellenprüfung.
  - 1.2 bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Umschulungszeit hinaus, wenn er
    - a) sich für die Umschulung bereit hält, diese aber ausfällt,
    - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann oder
    - c) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

### 2. Sachleistungen

Soweit der Ausbildende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8 Zeugnis

Der Umschulungsbetrieb (Umschulungsträger) stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung, sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden; auf Verlangen des Umzuschulenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Punkt [H] dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.